



Wr. Neustadt am 08.04.2020
HIS-2004001

Betriebsunterbrechungsschäden im Zusammenhang mit COVID-19 (BUFT und BU)

Wir hoffen, dass es Ihnen gut geht und Sie gesund sind. Aktuell erreichen uns zahlreiche Anfragen zu Schadenfällen im Zusammenhang mit der Betriebsunterbrechungsversicherung. Die Kernfrage ist immer, liegt ein Schadenfall vor oder nicht. Gleich vorab, bitte beachten Sie, dass jeder Fall für sich betrachtet werden muss und keine pauschale, für alle Fälle zutreffende Aussage getroffen werden kann. Es ist immer der individuelle Vertrag bzw. die diesem zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen und der jeweilige Schadensachverhalt zu prüfen.

Wir haben uns dazu entschlossen einen möglichen Vorschlag für ein Antwortschreiben auf eine Deckungsablehnung im Zusammenhang mit einer (teilweisen) Betriebsunterbrechung aufgrund von COVID-19 zu verfassen. Dieser muss individuell angepasst werden (s. gelb markierte Stellen) und ist lediglich ein Vorschlag. Zum besseren Verständnis des Inhaltes haben wir Anmerkungen zum Schreiben in roter Schrift hervorgehoben. Bitte beachten Sie, dass dieser eine freiwillige und kostenlose Serviceleistung unseres Unternehmens ist und wir keinerlei Haftung dafür übernehmen.

Auch die Betriebsstätten der Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler sind ja vom Betretungsverbot umfasst. Anzuraten ist den Versicherungsnehmern, dass diese bei Teilbetriebseinschränkung aufzeichnen, welche Kunden nicht abgeschlossen oder bedient/beraten werden können und welche Umsätze entgegen (zB gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres) und noch online gemacht werden können.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung Ihres Schreibens vom {Datum einfügen} zum Schadenfall {Schadensnummer einfügen}, in welchen Sie die Deckung bzw Versicherungsleistung ablehnen. Nach Durchsicht des Versicherungsscheins {optional, sofern zutreffend: sowie der von Ihnen im Schreiben zitierten Rechtsquellen}, teile ich/teilen wir Ihnen dazu Folgendes mit:

A. Zum Versicherungsvertrag

1. Gemäß Versicherungsschein {Vertragsnummer einfügen} vom {Datum einfügen} „{Versicherungsbedingungen [Name] einfügen}“ erfolgt die **Entschädigung...** {Definition der Entschädigung aus den Versicherungsbedingungen einfügen}.

Höher Insurance Services GmbH * Ludwig-Boltzmann-Straße 4, A-2700 Wr. Neustadt

Tel: +43 (0) 2622 269 02 * Fax: +43 (0) 2622 269 02-40 * office@hoeher.info * www.hoeher.info * Firmenbuch: FN 375694t, LG Wr. Neustadt *
Eingetragen im Versicherungsvermittlerregister unter 12391967 als Versicherungsvermittler (Versicherungsvermittlung in der Form
Versicherungsagent) und zum Empfang von Kundengeldern berechtigt * Aufsichtsbehörde: Wirtschaftsministerium, Stubenring 4, 1010 Wien *
Agenturverhältnisse: Allianz Global Corporate Specialty SE * Lloyd's of London * StarStone Insurance SE * W.R. Berkley Insurance (Europe)



Dies kann zB wie folgt ausformuliert sein: „... Entschädigung auf Basis von 1/360 der beantragten Jahressumme pro Tag, es werden jedoch höchstens die Summe aus dem Betriebsergebnis und dem tatsächlichen Aufwand an fortlaufenden Betriebsauslagen ersetzt. Bei teilweiser Betriebsunterbrechung erfolgt die Entschädigungsleistung aliquot im Ausmaß der Betriebsunterbrechung. Im Vertretungsfall werden maximal die Vertretungskosten ersetzt. Ein regelmäßiger, jährlich wiederkehrender Betriebsstillstand oder Betriebsurlaub gilt nicht als Betriebsunterbrechung.“

2. In den {Versicherungsbedingungen einfügen}, {Artikel bzw genaue Stelle der Schadendefinition in den Versicherungsbedingungen einfügen}.

Diese kann zB wie folgt ausformuliert sein: „... gilt als Schadenereignis die gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes Infolge Maßnahmen oder Verfügungen einer Gesundheitsbehörde oder ihr als gleichgestellter Organe, die anlässlich einer Seuche oder Epidemie ergehen und die den Betrieb verantwortlich leitende Person betreffen.“

B. Einstufung als Pandemie durch WHO

Mit 12.3.2020 verkündete die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch der COVID-10 Pandemie (<http://www.euro.who.int/en/health-topics/health-emergencies/coronavirus-covid-19/news/news/2020/3/who-announces-covid-19-outbreak-a-pandemic>).

C. Gesetze zu COVID-19

1. Mit 15.3.2020 trat das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) BGBl. I Nr. 12/2020 in Kraft. Darin ist im § 1 § normiert, dass beim Auftreten von COVID-19 der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen kann, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Eine Verordnung, die das Betreten von bestimmten Orten untersagt, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist, ist gemäß § 2 beim Auftreten von COVID-19 1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte **Bundesgebiet** erstreckt; 2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte **Landesgebiet** erstreckt, oder; 3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den **politischen Bezirk oder Teile desselben** erstreckt.
2. Im Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (COVID-19 Gesetz) BGBl. I Nr. 16/2020 wurde mit Artikel 26 das

COVID-19-Maßnahmengesetz und normiert, dass nun gemäß § 4 Abs 2 im Fall einer durch den Bundesminister gemäß § 1 erlassenen Verordnung, die Bestimmungen des Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Auch wurde dazu im Artikel 33 des Epidemiegesetz 1950 entsprechend geändert.

3. Gemäß § 1 Abs Z 1 Epidemiegesetz 1950 unterliegen der Anzeigepflicht Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera, Gelbfieber, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, infektiöser Hepatitis (Hepatitis A, B, C, D, E), Hundebandwurm (*Echinococcus granulosus*) und Fuchsbandwurm (*Echinococcus multilocularis*), Infektionen mit dem Influenzavirus A/H5N1 oder einem anderen Vogelgrippevirus, Kinderlähmung, bakteriellen und viralen Lebensmittelvergiftungen, Lepra, Leptospiren-Erkrankungen, Masern, **MERS-CoV (Middle East Respiratory Syndrome Coronavirus/„neues Corona-Virus“)**, Milzbrand, Psittakose, Paratyphus, Pest, Pocken, Rickettsiose durch *R. prowazekii*, Rotz, übertragbarer Ruhr (Amöbenruhr), SARS (Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom), transmissiblen spongiformen Enzephalopathien, Tularämie, Typhus (Abdominaltyphus), Puerperalfieber, Wutkrankheit (Lyssa) und Bissverletzungen durch wutkranke oder -verdächtige Tiere.

D. Verordnungen anlässlich COVID-19

1. Mit 28.2.2020 trat die Verordnung betreffend Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) und Änderung der Verordnung über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind (BGBl. II Nr. 74/2020) in Kraft, in welcher im Artikel 1 geregelt ist, dass die in § 20 Abs 1 bis 3 des Epidemiegesetz 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.
2. Seit 15.3.2020 ist gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl. II Nr. 96/2020) das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt¹.

¹ Betroffen sind somit vom 20.3.2020 bis vorläufig 13.4.2020 oder für einige Branchen 24.4.2020

Simplifizierende Kurzfassung:

Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben, sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe (außer Krankenanstalten, Kuranstalten, Schulen, Betriebsküchen, Speisung in Beherbergungsbetrieben, Beherbergung (außer bereits gebucht, Wohnbedürfnis, Unterstützungsbedürftige und berufliche Gründe)

Ausgenommen sind:

1. öffentliche Apotheken
2. Lebensmittelhandel (einschließlich Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten) und bäuerlichen Direktvermarktern
3. Drogerien und Drogeriemärkte
4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln
5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden
7. veterinärmedizinische Dienstleistungen
8. Verkauf von Tierfutter
9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten
10. Notfall-Dienstleistungen
11. Agrarhandel einschließlich Schlachttierversteigerungen sowie der Gartenbaubetrieb und der Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel
12. Tankstellen
13. Banken

Aufgrund der obigen Ausführungen **liegt somit gemäß Versicherungsbedingungen ein Schadenereignis aufgrund einer Epidemie vor** sowie zumindest eine Teilunterbrechung des Betriebes aufgrund des vom Gesundheitsminister für das gesamte Bundesgebiet erlassene Betretungsverbot sowie eine gänzliche Betriebsunterbrechung für Gastronomie und Freizeiteinrichtungen, insbesondere für jene Gebiete (Tirol, Salzburg) welche behördlich unter Quarantäne gestellt waren, sind bzw. werden.

Anmerkung: eine Betriebsunterbrechung aufgrund der Ausgangsbeschränkungen dürfte bei Betrieben gem. § 2 der 96. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 NICHT vorliegen. Es sei denn, dass es in diesen aufgrund zu Verdachts- bzw. Anlassfällen zu einer behördlichen Schließung gekommen ist, dies ist individuell zu prüfen.

Der Versicherungsfall gemäß Versicherungsvertrag ist eingetreten und somit sind Sie verpflichtet, den durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen.

Wir ersuchen Sie höflichst um Übermittlung einer Bestätigung, dass Sie dem Grunde nach in den Schadenfall eintreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Zur leichtern Handhabung, haben wir den obigen Musterbrief auf unserer Website zum Download bereitgestellt: <https://www.hoeher.info/wp-content/uploads/2020/04/Musterbrief-Aussendung-HIS.docx>

Wir hoffen Ihnen damit bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderung behilflich sein zu können und wünschen Ihnen alles Gute und Gesundheit sowie ein gesegnetes Osterfest.

Rückfragen an:

Höher Insurance Services GmbH
René Hompasz, MBA

Ludwig Boltzmann-Straße 4
A-2700 Wr. Neustadt

Telefon: +43 (0) 2622 269 02
Fax: +43 (0) 2622 269 02-40
E-Mail: rene.hompasz@hoeher.info
Internet: www.hoeher.info

Dies ist eine Marketing-Mitteilung gemäß Richtlinie (EU) 2016/97 des europäischen Parlaments und Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung), Artikel 17, Absatz 2.

-
14. Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahmen des § 2 fällt, und Telekommunikation
 15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege
 16. Lieferdienste
 17. Öffentlicher Verkehr
 18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
 19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen
 20. Abfallentsorgungsbetriebe
 21. KFZ-Werkstätten.